



# Satzung

## des Reit- und Fahrverein

### Kämpfelbachtal e.V.

## Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins RFV Kämpfelbachtal e.V. ...	S 3
§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	S 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	S 4
§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd.....	S 5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	S 5
§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen.....	S 6
§ 6 Organe und Haftung.....	S 7
§ 7 Wahlen und Abstimmungen.....	S 8
§ 8 Der Vorstand.....	S 9
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	S11
§ 10 Auflösung des Vereines.....	S12

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins RFV Kämpfelbachtal e.V.**

1. Der 1971 in Bilfingen gegründete Reit- und Fahrverein Kämpfelbachtal e.V, wurde unter der Registernummer OZ 473 beim Amtsgericht Pforzheim, am 3.12.1971 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 75236 Kämpfelbach/Bilfingen.

2. Der Verein ist Mitglied im Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. Die Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Karlsruhe e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V.(Regionalverband), des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. (Bundesverband).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt:

1.1 die Förderung des Pferdesports durch die Gesundheitsförderung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Aus- und Weiterbildung von Pferdesportler/innen und Pferden in allen Pferdesportdisziplinen sowie die Unterstützung der Mitglieder bei der Abhaltung, Durchführung und Organisation von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeleistungsschauen, Wettbewerben;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Pferdesportdisziplinen;

1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5 die Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, dem Badischen Sportbund Karlsruhe e.V., dem Regionalverband und dem Landesverband;

1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7 die Förderung des Reitens/ Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten.
5. Der Verein darf keine Mitglieder oder Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (gem. §6 Ziffer 1) erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer jährlichen Tätigkeitsvergütung, in Höhe von maximal der bundeseinheitliche festgelegten Ehrenamtspauschale, gezahlt werden. Vordringlich sind solche Aufwendungen zu erstatten die einen längeren Nutzen für den Verein haben (z.B. Ersatz von Seminarkosten).
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §10).

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft gestellt. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft. Satzungen und Beschlüsse werden bei Beginn der Mitgliedschaft anerkannt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich, jedoch muss die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
2. Folgende Mitgliedschaft ist möglich:
  - a) aktives Mitglied; ist volljährig, stimmberechtigt und ist wählbar. Aktive Reiter oder Fahrer müssen nach einer angemessenen Zeit (3 Monate) „aktives Mitglied“ werden.
  - b) passives Mitglied; ist volljährig, stimmberechtigt und ist wählbar
  - c) förderndes Mitglied; ist nicht stimmberechtigt, hat Anrecht auf die Teilnahme bei der Jahreshauptversammlung
  - d) jugendliches Mitglied; bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, danach automatisch aktives Mitglied (ohne Aufnahmegebühr). Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind auch jugendliche Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.

e) Ehrenmitglieder (siehe Punkt 4), wenn ein aktives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird behält es seine Rechte wie ein aktives Mitglied, ansonsten haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht, haben aber anrecht auf die Teilnahme bei der Jahreshauptversammlung

3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag, verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Pferdesport und die Arbeit im Verein wesentlich gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand des Vereines mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/ oder der Leistungs- Prüfungs- Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/ LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/ LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebs ereignen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder bei Ausschluss durch den Verein.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied, spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt hat. Rückständige

Zahlungsverpflichtungen werden dann sofort fällig. Hallenschlüssel und ausgeliehenes Vereinseigentum sind unverzüglich zurückzugeben.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- nach zweimaliger Verwarnung mit Androhung eines Ausschlusses durch den erweiterten Vorstand,
- wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Interesse des Vereines schädigt oder ernsthaft gefährdet oder es sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- wenn es gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt, oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt,
- bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines oder der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein Einspruch ist nicht möglich.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines, auf bestehende Forderungen.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Vorstandschaft festgelegt. Diese sind auf der JHV bekannt gegeben und treten mit dem darauf folgenden GJ in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung (siehe §3, Punkt 2) zu erlassen.
3. Stundung von Beiträgen; im Härtefall und auf Antrag kann die Vorstandschaft die Beiträge stunden.
4. Beiträge sind jährlich durch Einzug im 1. Quartal zu bezahlen.
5. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereines können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen eingelegt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Vereines schonend und fürsorglich zu behandeln.

## **§ 6 Organe und Haftung**

Organe des Vereines sind:

- der engere Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,

- die Mitgliederversammlung.

1. Dem engeren Vorstand gehören an:

- der/ die Vorsitzende,
- der/ die stellvertretende Vorsitzende,
- der/ die Schriftführer/in,
- der/ die Kassenwart/in.

2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der engere Vorstand,
- der/ die Jugendwart/in,
- der/ die Fachwart/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der/ die Fachwart/in für den Dressursport, Springsport, Vielseitigkeitssport
- der/ die Fachwart/in für den Fahrsport
- der/ die Fachwart/in für Breitensport/ Umwelt,
- der/ die Fachwart/in für den Voltigiersport,
- der/ die Fachwart/in für Therapeutisches Reiten,
- der/ die Fachwart/in für Reitanlage
- der/ die Fachwart/in für Wirtschaftsausschuss,

4. Im engeren Vorstand darf pro Familie nur ein Familienmitglied ein Amt annehmen, im erweiterten Vorstand höchstens zwei Familienmitglieder. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des engeren Vorstandes nur ein Amt, im gesamten Vorstand jedoch nicht mehr als zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Wiederwahl ist möglich.

5. a) Die Haftung aller Mitglieder des engeren Vorstandes (gem. §6 Ziffer 1), die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die in Höhe von maximal der bundeseinheitliche festgelegten Ehrenamts pauschale liegt, wird gegenüber dem Verein (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

b) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

c) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei

Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind.

## **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorstandvorsitzenden (vgl. §6 Abs. 1 und 2) den Ausschlag.

2. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

3. Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Der Wahlausschuss muss aus zwei Personen bestehen. Der Wahlausschuss wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Durchführung der Wahl beauftragt. Dem Wahlausschuss dürfen nicht angehören Mitglieder die sich zur Wahl stellen.

4. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied oder bei dessen/deren Verhinderung durch einen von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten volljährigen Vertreter der ein aktives oder passives Mitglied ist (vgl. §9 Abs. 4) mit einer Stimme.

5. Die Mitglieder des engeren Vorstandes, der/die Jugendwart/in und der/die Fachwart/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einem 2 Jahresrhythmus für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wobei bei ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Kassier und Jugendwart und bei gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gewählt wird.

6. Die Fachwarte (ohne Jugendwart und Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) des erweiterten Vorstandes werden vom engeren Vorstand bei der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre ernannt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Mitglied berufen ist. Eine erneute Ernennung ist möglich.



7. Scheidet eine Person des engeren Vorstand (Vorstand im Sinne von §26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, kann die erweiterte Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den aktiven oder passiven Mitgliedern ernennen.

8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes hat der engere Vorstand das Recht, einen Ersatzmann/ eine Ersatzfrau bis zur nächsten jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Aufgaben eines Fachwartes im erweiterten Vorstand können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des engeren und des erweiterten Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche oder mündliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege an die Vorstandsmitglieder entspricht der Schriftform. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Gründe beantragt wird.

4. Der engere Vorstand entscheidet über:

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

5. a.) Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes und mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

5. b.) Der engere Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. §6 Absatz 2).

6. Bei Beschlussunfähigkeit des engeren oder des erweiterten Vorstandes muss der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende

binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen des jeweiligen Vorstands beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Eilbeschlüsse können schriftlich (die Beschlussfassung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform) oder telefonisch gefasst werden. Diese sind nur gültig, wenn alle Mitglieder des engeren Vorstandes dem Beschluss zustimmen.

8. Zahlungsanweisungen bedürfen nur der Unterschrift des/ der Kassenwartes/in. Im Innenverhältnis muss der/die Kassenwart/in bei Zahlungsanweisungen über Euro zweihundert (€200,00) zusätzlich die schriftliche Zustimmung eines weiteren Mitglieds des engeren Vorstandes einholen. Der elektronische Weg entspricht der Schriftform.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

10. Der engeren Vorstand (vgl. §6 Ziffer 1) ist ermächtigt, Ordnungen für den Verein zu erlassen (vgl. §9 Absatz 6.7). Alle Verein-Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

11. Der erweiterte Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdekennzeichen des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

12. Der erweiterte Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:

- a.) mündliche Verwarnung,
- b.) schriftlicher Verweis,
- c.) schriftliche Abmahnung,
- d.) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

13. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

14. Über Versammlungen und Sitzungen des engeren und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/ von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. §6 Absatz 1 und 2) und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er/sie muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des engeren Vorstandes kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege an die Mitglieder entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge (per Dringlichkeitsantrag) auf Satzungsänderung werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt (vgl. §9, Absatz 6.9). Anträge auf elektronischem Wege entsprechen der Schriftform.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

6.1 die Wahl des engeren Vorstandes, die Wahl eines/einer Jugendwart/in und die Wahl eines/einer Fachwarts/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

6.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das nächste Jahr,

6.3 die Ernennung der Fachwarte (vgl. § 7 Abs. 6)

6.4 die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme der Jahresberichte,

6.5 die Entlastung des engeren und des erweiterten Vorstandes,

6.6 die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereines,

6.7 die Anträge nach §3 Absatz 4 und §9 Absatz 1 und Absatz 5 dieser Satzung,

6.8 die Berufung des Wahlausschusses (vgl. §7 Absatz 3),

6.9 die Änderung der Satzung.

7. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist grundsätzlich möglich. Jedoch muss spätestens nach 2 Jahren einer der Kassenprüfer ersetzt werden. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstands sein.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder oder über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung (vgl. §9 Absatz 5).

9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/ von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern/innen des engeren und des erweiterten Vorstandes in Schriftform zuzustellen. Die Zustellung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform.

### **§ 10 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Reit- und Fahrverein „Kämpfelbachtal e.V.“ kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die benötigte Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Hauptversammlung entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens des Vereines ist zunächst das Finanzamt zu hören.

2. Im Falle der Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kämpfelbachtal für 2 Jahre zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben werden. Kommt es innerhalb dieser 2 Jahre nicht zu einer Neugründung des Vereins mit mindestens 10 eingetragenen Mitgliedern, soll das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. (Finanzamt Schwetzingen, Steuernummer 43043/40622), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat, übergehen.

3. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**Vorstehende Satzungsänderung wurde am 22.02.2013 in Kämpfelbachtal/Bilfingen von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 31 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 02.02.1990. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim, am 13.06.2013, in Kraft.**